Erscheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26a,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26a. Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 142. Berlin, Sonnabend, den 28. November 1891. 35. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 23. November 1891.

Seitens der Königlichen Intendantur des 3. Armeekorps sind für im Monat Oktober d. J. verabreichte Fourage zur Zahlung angewiesen worden

für die Stadt Trebbin	2,78	Mk.
„ Gemeinde Lüdersdorf	2,49	
„ Selchow	2,49	
Königs-Wusterhausen	12,24	„

Die Gemeinde-Vorstände, sowie den Magistrat von Trebbin ersuche ich die Untervertheilung dieser Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten bewirken zu wollen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 26. November 1891.

Mit dem Amte eines Vertrauensmannes der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Brandenburg sind betraut:

der Schlosser Oskar Schüler zu Nowawes für den Webermeister (Werkführer) F. Fuchs zu Neuendorf,
der Maurer Hermann Schmidt zu Gräbendorf für den Zimmermann Julius Schulze daselbst,
der Zimmerer Alwin Schmeltorff zu Tempelhof für den Kommis Ernst Ladewig dortselbst.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 19. November 1891.

Zur Verpachtung der Kreis Chausseegeld-Hebestellen Marienfelde an der Mariendorf—Gr.-Beeren'er und Nächst-Neuendorf an der Zossen—Ludwigsfelde Siethen'er und Nunsdorf—Nächst-Neuendorf—Dergischow'er Chaussee haben wir einen Termin auf

Montag, den 14ten Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in unserem Büreau Victoriastraße 18 hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositionsfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine hinsichtlich der Hebestelle Marienfelde auf 1500 Mk., hinsichtlich der Hebestelle Nächst-Neuendorf auf 600 Mk. normirte Caution baar oder in cautionsfähigen Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbezeichneten Büreau während der Büreaustunden zur Einsicht aus.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 21. November 1891.

Diejenigen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher, welche mit der am 20. November jeden Jahres zu erstattenden Anzeige, betreffend die Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, noch im Rückstande sind, ersuche ich diese Anzeige spätestens innerhalb 8 Tagen nach Maßgabe meiner Zikular-Verfügung vom 24. März 1887 J. Nr. 2661 einzureichen.

Soweit mir in der gestellten Frist Anzeigen nicht zugehen, werde ich annehmen, daß Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere nicht vorgekommen sind.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 21. November 1891.

Seitens der Königlichen Intendantur des 3. Armeekorps sind an Servisvergütung für die Monate Juli und August 1891 zur Zahlung angewiesen worden:

für die Gemeinde	Christinendorf	44,81	Mk.
„	Friedenau.	18,16	
	Groeben.	75,40	
	Jütchendorf	19,36	
	Lankwitz	42,55	
	Mariendorf	53,04	
	Mellen	9,59	
	Schmargendorf	32,91	
	Philippsthal	9,04	
	Schöneiche	15,56	
	Schönefeld	52,75	
	Gr.-Schulzendorf	3,21	
	Stahnsdorf	3,05	
	Steglitz	99,08	
	Wünsdorf.	3,21	
	Könis-Wusterhausen	29,78	
	Gr.-Ziethen	62,07	
„ das Gut	Kl.-Machnow	7,48	
	Osdorf.	34,66	„
„	Kl.-Ziethen	4,17	„

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich, die Untervertheilung dieser Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten bewirken zu wollen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. November 1891

Die Kartenausgabestellen haben kürzlich Bedarf an Quittungsformularen zur Altersrente für das 1. Halbjahr 1892 zugesandt erhalten. Ich ersuche, in ortsüblicher Weise und durch dauernden Aushang in jedem Ort an Amtsstelle bekannt zu geben, wo die Rentenempfänger die Formulare beziehen können und an jeden Empfangsberechtigten stets nur 1 Formular gegen Vorzeigung seines Berechtigungsausweises auszuhändigen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 14. September 1891.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIV zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die letzten Zinsscheine Reihe XIV Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1891 bis 31. Oktober 1895 werden vom 5. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Berlin, den 19. November 1891.

Veröffentlicht.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4proz. Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Jan. 1892 bis 31. Dez. 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Berlin, den 14. November 1891.

Veröffentlicht.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 27. November 1891.

Der größte Theil der nicht chaussirten öffentlichen Wege im Kreise befindet sich in einem so mangelhaften, den Verkehrsinteressen so wenig entsprechenden Zustande, daß ich die Ortspolizeibehörden als Verwalter der Wegepolizei hierdurch ersuchen muß, diesem Gebiete ihrer amtlichen Obliegenheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gemäß §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) sowie auf Grund der Wegepolizeiordnung vom 11. Juni 1852 (Amtsbl. S. 242 Beilage) die Wegeunterhaltungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nachdrücklich anzuhalten.

Um den unterhaltungspflichtigen Communalverbänden die bezüglichen Lasten erleichtern zu helfen und dieselben zu einer ordnungsmäßigen Instandsetzung der Wege anzuhalten, hat der Kreistag seit Jahren eine erhebliche Summe behufs Gewährung von Beihülfen an Communalverbände des Kreises für die Ausführung größerer Wegebesserungen zur Verfügung des Kreis Ausschusses gestellt. Der Umstand, daß an den disponiblen Mitteln regelmäßig eine Ersparniß eingetreten ist, giebt einen unerfreulichen Beweis dafür, wie wenig zur Verbesserung der Landwege von Seiten der Communalverbände geschieht.

Auch in diesem Jahre sind Mittel für den gedachten Zweck vom Kreistage bewilligt worden. Die Gewährung von Beihülfen erfolgt Seitens des Kreis-Ausschusses, wenn die Instandsetzung einer größeren Wegestrecke nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Anleitung erfolgt ist.

Der Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Beihülfen wird entgegengesehen.

Hierbei möchte ich die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden und der Gendarmen besonders auf die Unsitte des Abgrabens und Abpflügens an öffentlichen Wegen hinlenken. Während dem Landmann durch die unrechtmäßige Aneignung von Wegeterrain ein kaum nennenswerther Vortheil erwächst, werden die Wege zum allgemeinen Schaden nach und nach in ihrem Bestande dermaßen geschmälert, daß nur noch in seltenen Fällen die rezeß- bezw. vorschriftsmäßige Breite vorhanden ist. Ich weise die Gendarmen hierdurch an, auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem Falle auf Grund des § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches eine strenge Bestrafung eintreten zu lassen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Auch bitte ich allgemein darauf zu halten, daß die rezeßmäßige bezw. eine den Vorschriften der Wegepolizeiordnung (§ 7 Nr. 12) entsprechende Breite der Wege wiederhergestellt wird. Bei denjenigen Wegen, für deren Besserung eine Beihülfe aus Kreismitteln nachgesucht wird, muß auf Erfüllung der gedachten Bedingung jedenfalls gehalten werden.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

* * *

Anleitung zur Verbesserung gewöhnlicher Landwege im Kreise Teltow.

Landwege bedürfen zur Erhaltung der Fahrbarkeit unter allen Umständen einer gehörigen **Entwässerung.**

Diese wird erreicht durch **Neigung** der Oberfläche des Weges nach **Länge** und **Breite** und außerdem bei relativ niedriger Lage der Wege durch Seitengräben mit Längsgefällen zur Ableitung bis in ein natürliches oder künstliches größeres Vorfluthsmittel.

Die Neigung nach der Länge resp. das Längengefälle der Landwege soll in längeren Strecken 4 pr. 100 nicht übersteigen, in kurzen Strecken ist ein Längsgefälle von 6 pr. 100 zulässig.

Die Neigung nach der Breite soll nicht unter 5 pr. 100 und nicht über 10 pr. 100 betragen, und zwar ist bei starkem Längsgefälle geringere Neigung in der Breite, bei geringen Längsgefällen oder in horizontalen Strecken stärkere Neigung in der Breite angemessen.

Wo **Wege aus natürlich gemischtem Boden** bestehen, bedarf man bei gehöriger Profilirung und geringerem Verkehr anderer Materialien zur Herstellung und Unterhaltung derselben nicht.

Wo aber Wege entweder aus **reinem Lehm** und **Thon** oder aus **reinem Sand** bestehen, muß für die **Fahrbahn** eine **Bodenmischung** hergestellt werden, und zwar in einer Breite von mindestens 5,0 Meter und in einer Stärke von 15—20 Ctm., im ersteren Falle durch Beimischung von Sand und Kies, im letzteren Falle durch Beimischung von Lehm und Kies. Bei der **Unterhaltung** der Fahrbahn ist auf die genügende **Entwässerung** des Straßenkörpers durch Seitengräben und Quergefälle zu sehen, **Geleise** sind öfters einzuebnen oder mit geeignetem Material (Mischung aus Lehm und Kies) auszufüllen und von Zeit zu Zeit, wenn die Stärke der künstlich gebildeten Bahn durch Abnutzen, Verstauben, Abschwemmen zu sehr abgenommen hat, muß eine **neue Decke**, gemischt aus Lehm und Kies, übergebracht werden.

Wo guter Bauschutt, Steinstücke von Ziegeleien oder kleine Feldsteine von 2 bis 5 Ctm. Durchmesser billig zu beschaffen sind, da können diese Materialien zur Befestigung der Fahrbahn verwendet werden, indem man sie entweder einmengt oder als oberste Lage letzteres namentlich bei späteren Nachbesserungen, aufbringt und einrammt oder einwalzt.

Als **mangelhaft** müssen alle Wege gelten,

1. wenn genügende Entwässerung nicht hergestellt ist,
2. wenn sie übermäßige Steigungen enthalten,
3. wenn sie nicht gehörig gewölbt sind, resp. in der Breite nicht genügendes Gefälle haben,
4. wenn die Fahrbahn nicht aus einer Bodenmischung besteht resp. hergestellt ist.

[illegible] solche Wege-Besserungen, welche der vorstehenden Anleitung zuwider hergestellt und deshalb im Sinne dieser Anleitung als mangelhaft zu bezeichnen sind, können fernerhin nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Königlicher Landrath.

Berlin, den 27. November 1891.

Dem Obstbau wird im Kreise nicht allgemein dasjenige Interesse zugewendet, welches er bei seiner großen Bedeutung für den Volkswohlstand verdient. Leider ist die Kreis-Chausseeverwaltung nicht in der Lage ein anregendes Beispiel für den großen Nutzen von Obstbaumpflanzungen zu geben, da die Anpflanzung von Obstbäumen an den Kreischausseen aus vielfachen schwerwiegenden Rücksichten unterbleiben muß. Dagegen giebt es im Kreise eine Menge von öffentlichen Wegen, deren ordnungsmäßige Bepflanzung mit Obstbäumen nicht allein eine Zierde der Gegend bilden, sondern auch den unterhaltungspflichtigen Gemeinden und Gütern einen sehr beträchtlichen Nutzen bringen würde. Vielfache Erfahrungen haben gelehrt, daß eine richtig angelegte und einigermaßen sorgsam unterhaltene Obstbaumallee einen jährlichen Reinertrag von mindestens 1,50—3,00 Mk. pro Stamm ergiebt.

Um das Interesse im Kreise für diesen Gegenstand wachzurufen, hat der Kreistag uns nicht unerhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt behufs Gewährung von Prämien für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen. Die Bewilligung der Prämien erfolgt unsererseits unter den nachstehend abgedruckten allgemeinen Bedingungen und zwar bis zur Hälfte der gesammten Anlagekosten.

An die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises richten wir hiermit das dringende Ersuchen, dieser Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Anlegung von Obstbaumpflanzungen sich angelegen sein zu lassen und dadurch an einem nützlichen Werke mitzuhelfen.

Wir sehen der Einreichung von Anträgen auf Bewilligung der Prämien entgegen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Stubenrauch, Landrath.

* * *

Allgemeine Bedingungen

für die Gewährung von Prämien aus Kreismitteln an Kommunalverbände (Stadtgemeinden Landgemeinden und Gutsbezirke) für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

I. In den Anträgen auf Gewährung von Prämien der obenbezeichneten Art ist ersichtlich zu machen:
   1. die zu bepflanzende Wegestrecke nach Lage und Länge,